

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der SWM Versorgungs GmbH (SWM) für die Nutzung von öffentlich zugänglichen Ladepunkten der SWM und ihrer Kooperationspartner zum Laden von Elektrofahrzeugen mittels einer SWM Ladekarte

§ 1 Gegenstand des Vertrags

Gegenstand des Vertrags ist die entgeltliche Nutzung der öffentlich zugänglichen Ladepunkte der SWM Versorgungs GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80992 München (nachfolgend „SWM Ladesäulen“) (nachfolgend SWM) sowie der öffentlich zugänglichen Ladepunkte von Kooperationspartnern der SWM des ladenetz.de-Verbunds (nachfolgend „Roamingpartner Ladesäulen“) zur Entnahme von Elektrizität für das Laden von Elektrofahrzeugen (nachfolgend „Elektrofahrzeug“) durch den*die Kund*in mit Hilfe einer SWM Ladekarte.

§ 2 Leistungen der SWM

(1) Die SWM ermöglichen dem*der Kund*in die Nutzung der SWM Ladesäulen und Roamingpartner Ladesäulen (beide gemeinsam „Ladesäulen“) zu dem Zweck, am Ladepunkt der Ladesäule unter Benutzung einer SWM Ladekarte elektrische Energie zum Laden seines Elektrofahrzeugs zu entnehmen. Roamingpartner sind Betreiber von Ladesäulen, mit denen die SWM die Nutzung derer Ladesäulen durch Kund*innen der SWM vereinbart haben. Die Ladesäulen sind im Internet unter www.swm.de/karte-ladepunkte einsehbar.

(2) Voraussetzung für die Stromentnahme ist, dass das Elektrofahrzeug des*der Kund*in mit einem Ladepunkt der Ladesäule verbunden ist und der*die Kund*in die SWM Ladekarte gemäß § 4 dieser AGB aktiviert und den Ladevorgang mit der SWM Ladekarte entsprechend der auf der jeweiligen Ladesäule angebrachten Anleitung gestartet hat.

(3) Ein Anspruch des*der Kund*in auf durchgehenden Zugang, Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit der Ladesäulen besteht nicht. Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass das Laden des Elektrofahrzeugs innerhalb einer bestimmten Zeit abgeschlossen ist.

(4) Die SWM stellen ein Kundenportal zur Verfügung, über das der*die Kund*in eine SWM Ladekarte bestellen und aktivieren kann. Das Kundenportal ist über einen Link auf der Webseite der SWM erreichbar. Für die Bestellung und Aktivierung einer SWM Ladekarte ist eine Anmeldung im Kundenportal gemäß § 3 dieser AGB erforderlich sowie die Aktivierung der Ladekarte gemäß § 4.

(5) Die Ladekarte bleibt Eigentum der SWM. Sie und die Vertragsnummer sind von dem*der Kund*in sorgfältig aufzubewahren. Bei Verlust der Karte hat der*die Kund*in diese unverzüglich im Kundenportal zu deaktivieren.

(6) Voraussetzung für die Nutzung der Ladekarte durch den*die Kund*in ist, dass der*die Kund*in den M-Login der Stadtwerke München GmbH nutzt und die Nutzung des Kundenportals gemäß § 3 im M-Login freigeschaltet ist.

(7) Die Ladekarte ist nicht übertragbar.

§ 3 Kundenportal, Tarifauswahl, Tarifwechsel

(1) Für den Abschluss eines Vertrags über die Nutzung der Ladesäulen mit Hilfe einer SWM Ladekarte und die Bestellung einer SWM Ladekarte ist eine Anmeldung in dem von den SWM zur Verfügung gestellten Kundenportal erforderlich. Die Anmeldung erfolgt mittels eines von dem*der Kund*in verwendeten Anmeldenamens und Passworts. Anmeldenamen und Passwort vergibt der*die Kund*in mit Registrierung. Die Registrierung erfolgt über den M-Login der Stadtwerke München GmbH, sofern der*die Kund*in nicht bereits auf Grund der Nutzung eines anderen an den M-Login angeschlossenen Online-Services beim M-Login registriert ist. Ist der*die Kund*in bereits beim M-Login registriert, muss der*die Kund*in die zusätzliche Nutzung des Kundenportals im M-Login freischalten. Wegen der Einzelheiten wird auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des M-Login verwiesen.

(2) Der*die Kund*in ist verpflichtet, für die Dauer des Vertrags den M-Login der Stadtwerke München GmbH zu nutzen und die Freischaltung des Kundenportals im M-Login aufrecht zu erhalten.

(3) Die Registrierung für und die Nutzung des M-Login ist für den*die Kund*in kostenfrei. Jedoch entstehen Kosten, sobald eine oder mehrere Ladekarten bestellt werden.

(4) Im Kundenportal können zusätzlich zu den im M-Login hinterlegten Daten der Firmenname und die USt-ID angegeben werden.

(5) Kund*in kann nur sein, wer zum Zeitpunkt der Registrierung das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(6) Der*die Kund*in ist verpflichtet, während der Geschäftsbeziehung eintretende Änderungen seiner im M-Login hinterlegten und für die Abrechnung erheblichen Daten (Name, Adresse und E-Mail-Adresse, Bankverbindung, Kreditkartendaten) unverzüglich im M-Login anzupassen. Bei einer Änderung der im Kundenportal hinterlegten Daten hat der*die Kund*in dies den SWM unverzüglich über das Kundenportal mitzuteilen. Bei einem Verstoß gegen die vorstehenden Sätze 1 und 2 sind die SWM berechtigt, von dem*der Kund*in Erstattung der aufgrund der fehlerhaften oder unvollständigen Mitteilung der Daten entstandenen Kosten zu verlangen.

(7) Sofern die SWM unterschiedliche Tarife anbieten, kann der*die Kund*in bei Abschluss des Vertrags über die Nutzung der Ladesäulen mit Hilfe einer SWM Ladekarte den von ihm gewünschten Tarif erstmalig auswählen und ihn anschließend auch während der Vertragslaufzeit wechseln.

(5) Für den Tarifwechsel bedarf es einer Erklärung in Textform. Die SWM stellen auf dem Kundenportal auch eine entsprechende elektronische Schaltfläche zur Verfügung. Ein Tarifwechsel ist nur mit Wirkung zum Beginn des auf den Zugang der Mitteilung des*der Kund*in bei den SWM folgenden Kalendermonats möglich.

§ 4 Aktivierung der SWM Ladekarte

Vor erstmaliger Verwendung der SWM Ladekarte muss diese von dem*der Kund*in im Kundenportal aktiviert werden; erst dann kann ein Ladevorgang mit der SWM Ladekarte gestartet werden. Hierzu erhält der*die Kund*in von SWM nach Vertragsschluss ein Schreiben mit einer Vertragsnummer. Diese müssen im Kundenportal für die Aktivierung angegeben werden. Dieses Schreiben ist von dem*der Kund*in sorgfältig aufzuheben.

§ 5 Pflichten des*der Kund*in

(1) Der*die Kund*in behandelt die Ladesäulen sorgfältig. Der*die Kund*in hat die Ladesäule ausschließlich mit den dafür vorgesehenen Steckertypen zu nutzen. Die an der Ladesäule angebrachte Bedienungsanleitung ist zu beachten. Die Nutzungsbedingungen der Roamingpartner zur Nutzung der Roamingpartner Ladesäulen sind von dem*der Kund*in zu beachten; sofern diese nicht an den Roamingpartner Ladesäulen angebracht sind, sind diese von dem*der Kund*in beim jeweiligen Roamingpartner eigenständig einzuholen.

(2) Nach Abschluss des Ladevorgangs ist die Ladesäule und der dazugehörige Parkplatz von dem*der Kund*in unverzüglich wieder freizugeben. Zusätzlich sind die örtlichen Parkraum-Beschilderungen der jeweiligen Ladeplätze zu beachten. Der Ladevorgang ist spätestens dann abgeschlossen, wenn der Akkufüllstand des Elektrofahrzeugs 100 % erreicht hat.

(3) Für Roamingpartner Ladesäulen gilt: Der*die Kund*in ist verpflichtet, den Ladevorgang an AC Roamingpartner Ladesäulen spätestens nach 240 Minuten bzw. den Ladevorgang an DC Ladesäulen spätestens nach 120 Minuten abzuschließen und den dazugehörigen Parkplatz wieder freizugeben. Dies gilt auch, wenn der Akkufüllstand des Elektrofahrzeugs in dem in Satz 1 genannten Zeitraum noch nicht 100 % erreicht hat. Bleibt das Elektrofahrzeug des*der Kund*in nach Aktivierung der SWM Ladekarte über den in Satz 1 genannten Zeitraum hinaus mit der Roamingpartner Ladesäule verbunden, kann SWM pauschalierten Schadensersatz in Form einer Blockiergebühr verlangen. Vorstehender Satz 3 gilt nicht, wenn der*die Kund*in die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Blockiergebühr darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem*der Kund*in bleibt der Nachweis gestattet, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden als die Blockiergebühr entstanden ist. Die Höhe der Blockiergebühr ergibt sich aus dem Preisblatt.

(4) Der*die Kund*in darf nur Hilfsmittel (z.B. Adapter und Ladekabel) verwenden, die in dem Land, in dem die Ladesäule steht, zugelassen sind und den Anforderungen der IEC-61851 Kennung für Ladesysteme für 1-3Phasiges laden entsprechen. Der*die Kund*in trägt Sorge dafür, dass sich das von ihm mitgebrachte Ladekabel in ordnungsgemäßem sowie unversehrtem Zustand befindet. Darüber hinaus müssen sämtliche von dem*der Kund*in genutzten Hilfsmittel den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

(5) Stellt der*die Kund*in Defekte oder Störungen der Ladesäulen fest, hat der*die Kund*in diese unverzüglich dem jeweiligen Betreiber der Ladesäule unter der an der Ladesäule angegebenen Telefonnummer zu melden. Eine Ladung darf in diesem Fall weder begonnen noch fortgesetzt werden.

§ 6 Entgelt, Tarife, Abrechnung

(1) Für die von SWM erbrachten Leistungen hat der*die Kund*in das vertraglich vereinbarte Entgelt einschließlich einer gegebenenfalls anfallenden Blockiergebühr zu zahlen.

(2) Ist ein verbrauchsabhängiges Entgelt vereinbart, so ergibt sich dieses aus dem vereinbarten Preis pro kWh und der von dem*der Kund*in an den Ladesäulen entnommenen Strommenge. Ist ein Grundpreis vereinbart, so ist dieser ab Aktivierung der SWM Ladekarte, spätestens jedoch ab dem 20. Tag nach Bestellung der SWM Ladekarte zu zahlen.

(3) Taggenaue Abrechnung: Entgelte, die pro Kalendermonat erhoben werden, werden je angefangenen Tag taggenau berechnet.

(4) Der*die Kund*in erhält zu Beginn eines Kalendermonats eine Rechnung zur Abrechnung des im vorherigen Kalendermonat (Abrechnungsmonat) angefallenen Entgelts.

(5) Die Rechnungen werden mit Zugang zur Zahlung fällig.

§ 7 Zahlungsmittel

(1) Der/die Kund*in kann, wenn er Verbraucher gemäß § 13 BGB ist, zwischen folgenden Zahlarten wählen:

- SEPA-Lastschriftverfahren
- Kreditkarte (Visa oder MasterCard)

(2) Der/die Kund*in kann, wenn er Unternehmer gemäß § 14 BGB ist, zwischen folgenden Zahlarten wählen:

- Überweisung
- SEPA-Lastschriftverfahren
- Kreditkarte (Visa oder MasterCard)

(3) Für die Zahlarten SEPA-Lastschriftverfahren und Kreditkarte ist es erforderlich, dass der*die Kund*in für die Dauer des Vertrags den M-Login nutzt und die Nutzung des von SWM zur Verfügung gestellten Kundenportals im M-Login freigeschaltet ist

(4) Andere Zahlungsmittel oder Kreditkartentypen sind ausgeschlossen.

(5) Der Einzug der Forderungen über das SEPA-Lastschriftverfahren oder Kreditkarte erfolgt in der Regel innerhalb der nächsten 10 Werktage nach Rechnungserhalt. Die Belastung ist abhängig von der Verarbeitung des Zahlungsdienstleisters des*der Kund*in.

(6) Im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens lässt die SWM das Entgelt gemäß Ziffer 6 von einem Zahlungsdienstleister einziehen oder die SWM tritt die entsprechende Forderung an einen Zahlungsdienstleister ab. Schuldbefreiende Zahlungen des*der Kund*in sind in diesem Fall ausschließlich an diesen zu leisten. Informationen zur Identität des Zahlungsdienstleisters ergeben sich aus dem vorausgefüllten SEPA-Lastschriftmandat, welches der*die Kund*in bei Auswahl dieses Zahlungsmittels abgeben muss.

(7) Bei Wahl des SEPA-Lastschriftverfahrens sind personen-bezogene Daten des*der Kund*in (Vorname, Name, Adresse, Geburtsdatum und E-Mail-Adresse) und eine Kontoverbindung innerhalb der Europäischen Union für die eindeutige Zuordnung einer Zahlung erforderlich. Bei Auswahl dieser Zahlart ermächtigt der*die Kund*in Zahlungen von seinem angegebenen Konto mittels SEPA-Lastschrift ein-zuziehen. Zugleich weist er*sie seinen Zahlungsdienstleister an, die Lastschriften einzulösen. Im Falle, dass der*die Kund*in nicht der*die Kontoinhaber*in des angegebenen Kontos ist, stellt er*sie sicher, dass die Einwilligung des*der Kontoinhaber*in für den SEPA-Lastschrifteinzug vorliegt.

(8) Der*die Kund*in verpflichtet sich, alle für die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erforderlichen Kontodaten (insbesondere Kontoinhaber*in und International Bank Account Number (IBAN, Internationale Bankkontonummer)) über den M-Login der Stadtwerke München GmbH mitzuteilen und im hierfür vorgesehenen Formular einzutragen. Der*die Kund*in

erhält im SEPA-Lastschriftverfahren eine Vorabankündigung (Prenotification) über Einziehungstag und –betrag. Der*die Kund*in erhält die Vorabankündigung (Prenotification) mindestens zwei (2) Tage vor Einzug der Forderung. Die Übermittlung der Vorabankündigung (Prenotification) erfolgt auf elektronischem Wege mit der Rechnung an die angegebene E-Mail-Adresse.

(9) Der*die Kund*in hat sicher zu stellen, dass das angegebene Konto über ausreichende Deckung verfügt, so dass die SEPA-Lastschrift eingezogen werden kann. Sollte eine SEPA-Lastschrift unberechtigt von dem*der Kund*in zurückgegeben werden oder der Einzug der Forderung bei dessen Zahlungsdienstleister aus von ihm*ihr zu vertretenden Gründen - insbesondere wegen unzureichender Deckung, falscher oder ungültiger Kontodaten oder Widerspruch - scheitern, ist er*sie verpflichtet, für ausreichend Deckung oder für die Behebung des Grundes der Zahlungsstörung zu sorgen, so dass neben dem ausstehenden Betrag die angefallenen Fremdgebühren des Zahlungsdienstleisters zu dem in der Mahnung genannten Tag eingezogen werden können. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt unberührt.

(10) Der*die Kund*in verzichtet mit Zustimmung zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf die Einholung eines schriftlichen SEPA-Lastschriftmandates. Der Verzicht wird von dem*der Kund*in gegenüber dem Zahlungsdienstleister des*der Kund*in, dem Zahlungsdienstleister des Gläubigers und dem Gläubiger erklärt. Mit der Weitergabe der Verzichtserklärung an die vorgenannten Parteien ist der*die Kund*in einverstanden. Bei Wegfall oder Unwirksamkeit des Verzichts ist der*die Kund*in verpflichtet, eine schriftliche Mandatserteilung unverzüglich nachzureichen. Dazu kann er eine E-Mail an e-mobil@swm.de mit der Bitte um Zusendung eines SEPA-Lastschriftmandatsformulars schicken.

(11) Für die Kreditkartenzahlung müssen über den M-Login der Stadtwerke München GmbH die folgenden Kreditkartendaten des*der Kund*in erfasst werden:

- Name und Vorname des*der Kreditkarteninhaber*in
- Kreditkartentyp (Visa oder MasterCard)
- Nummer der Kreditkarte
- Ablaufdatum der Kreditkarte
- CVC-Code der Kreditkarte

(12) Der*die Kund*in ist Inhaber*in der Kreditkarte oder hat die Einwilligung des*der Inhaber*in zur Belastung der Kreditkarte. Der*die Kund*in hat zudem sicher zu stellen, dass die angegebene Kreditkarte nicht gesperrt ist und über ein ausreichendes Limit verfügt.

(13) Bei Zahlung mit Kreditkarte werden die von dem*der Kund*in angegebenen Kartendaten auf Richtigkeit und ggf. vorhandene Sperrvermerke des jeweiligen Kreditkartenherausgebers geprüft. Sollte die Autorisierung aus irgendeinem Grund fehlschlagen, wird der*die Kund*in hierüber informiert.

(14) Der Zeitpunkt der Abbuchung vom Konto des*der Kund*in ist durch den jeweiligen Kreditkartenvertrag des*der Kund*in mit seinem Zahlungsdienstleister festgelegt.

(15) Der*die Kund*in hat sicher zu stellen, dass die Forderung über die Kreditkarte eingezogen werden kann. Sollte der*die Kund*in ungerechtfertigt ein Charge Back (Rückgabe des Betrages) veranlassen oder der Einzug der Forderung aus von ihm zu vertretenden Gründen

scheitern, ist er*sie verpflichtet, neben dem ausstehenden Betrag die angefallenen Fremdgeldgebühren des Zahlungsdienstleisters zu dem in der Mahnung genannten Tag zu überweisen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschaden bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Haftung

(1) SWM haftet nicht für die Verfügbarkeit der Ladesäulen, insbesondere nicht bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Elektrizitätsversorgung.

(2) Die Haftung der SWM für Schäden des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, sofern die Pflichtverletzung der SWM auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist, oder es sich dabei um Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder um Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten handelt. Als wesentliche Vertragspflichten gelten solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der*die Kund*in regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(3) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und sonstigen zwingenden gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 9 Vertragsbeendigung, Kündigung

(1) Der Vertrag tritt mit der Vertragsbestätigung durch SWM in Kraft und ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner zum Ende eines Kalendermonats ohne Einhaltung einer Frist ordentlich gekündigt werden.

(3) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der*die Kund*in Zahlungsrückstände trotz Mahnung nicht innerhalb von 14 Tagen erfüllt oder wenn SWM begründete Anhaltspunkte für einen Missbrauch der Ladekarte vorliegen.

(4) Die Kündigungserklärung bedarf der Textform. Die SWM stellen auf dem Kundenportal eine elektronische Kündigungsschaltfläche (Kündigungsbutton) zur Verfügung, der*in Kund*in kann die Kündigungserklärung auch hierüber abgeben.

§ 10 Beschwerden, Schlichtungsstelle, Verbraucherservice der Bundesnetzagentur

(1) Bei Fragen oder Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Vertrag kann sich der*die Kund*in an die SWM Versorgungs GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München,

Telefon 089 2361 4401 oder per E-Mail an e-mobil@swm.de wenden.

(2) Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerliches Gesetzbuches (BGB) können zur Beilegung von Streitigkeiten aus diesem Vertrag ein Schlichtungsverfahren bei der Universalschlichtungsstelle des Bundes Zentrum für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, Internet: verbraucher-schlichter.de, E-Mail: mail@universalschlichtungsstelle.de, beantragen. Voraussetzung hierfür ist, dass der*die Kund*in sich an die SWM gewandt hat und keine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

(3) Der*die Kund*in hat zudem die Möglichkeit, sich für den Erhalt von Verbraucherinformationen an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice Postfach 8001, 53105 Bonn, E-Mail verbraucherservice-energie@bnetza.de, zu wenden.

§ 11 Anpassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

(1) Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach Mitteilung an den*die Kund*in in Textform wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die SWM sind verpflichtet die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

(2) Im Falle einer Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat der*die Kund*in das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform.

(3) Weitere gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

§ 12 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen der Bedingungen ungültig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung der Bedingungen so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck weit möglichst erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung der Bedingungen eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

München, den 18.05.2026

Widerrufsrecht

Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB steht ein gesetzliches Widerrufsrecht zu.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (SWM Versorgungs GmbH, Emmy-Noether-Straße 2 in 80992 München, Telefonnummer: 089 2361 4401, E-Mail: e-mobil@swm.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen von Strom oder Gas während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es an uns zurück.

An
SWM Versorgungs GmbH
Emmy-Noether-Straße 2
80992 München
e-mobil@swm.de

- Hiermit widerrufe(n) ich/wir* den von mir/uns* abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren*/die Erbringung der folgenden Dienstleistung*.
- Bestellt am*/erhalten am*
- Name des/der Vertragspartner(s)
- Anschrift des/der Vertragspartner(s)
- Unterschrift des/der Vertragspartner(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)
- Datum

* Unzutreffendes streichen